

BEKANNTMACHUNG

über die Durchführung der Stichwahl des Oberbürgermeisters in Weiden i.d.OPf. am 29.03.2020 durch briefliche Abstimmung

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19.03.2020, Az. 51b-G8000-2020/122-90 werden im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen keine Abstimmungsräume zur Stimmabgabe genutzt. Die Stichwahlen werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt und die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen durch die Gemeinden an alle Wahlberechtigten von Amts wegen versandt. Daher erhalten alle Wahlberechtigten in Weiden i.d.OPf. ohne Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die am 29.03.2020 stattfindende Stichwahl um das Amt des Oberbürgermeisters.

Der im Merkblatt zur Durchführung der Briefwahl (Anlage 6 zu Nr. 36 GLKrWBek) enthaltene Hinweis, dass an der Oberbürgermeister-Stichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb der Stadt Weiden i.d.OPf. teilgenommen werden kann, ist daher gegenstandslos und kann unberücksichtigt bleiben.

Ort, Datum

Unterschrift

Weiden i.d.OPf., 20.03.2020

Reinhold Gailer
stellvertretender Stadtwahlleiter